



# Bundesgerichtshof

## BESCHLUSS

2 ARs 329/02  
2 AR 175/02

vom  
4. November 2002  
in der Justizverwaltungssache  
des

Az.: 6 OBL 18/02 Generalstaatsanwaltschaft Hamburg  
Az.: 1 VAs 6/02 Hanseatisches Oberlandesgericht

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 4. November 2002 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. September 2002 - Az.: 1 VAs 6/02 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen, weil dieser Beschluß nicht mit der Beschwerde angefochten werden kann (§ 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG, § 29 Abs. 2 EGGVG i.V.m. § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO). Eine "außerordentliche Beschwerde" ist auch hier (vgl. BGHSt 45, 37 f.) nicht anzuerkennen.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß